

# Abgaben und Ökostromförderung

Gültig ab 1.1.2019



## Ökostrompauschale

Entsprechend den Regelungen des Ökostromgesetzes 2012 – ÖSG 2012 haben an das öffentliche Netz angeschlossene Endverbraucher zur Förderung der Ökostrom-Erzeugungsanlagen eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt und Kalenderjahr zu leisten. Ökostrompauschale-Verordnung 2018-2020.

## Ökostromförderbeitrag

Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 sieht vor, dass den an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zur Förderung der Ökostrom-Erzeugungsanlagen eine Abgabe auf alle Netzentgeltkomponenten (Leistungs-/ Grundpreis, Arbeitspreis, Netzverlustentgelt) von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern einzuheben ist.

## KWK-Pauschale

Gemäß KWK-Gesetz ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eine KWK-Pauschale in Euro pro Zählpunkt und Kalenderjahr zur Förderung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einzuheben.

## Elektrizitätsabgabe

Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie gemäß Elektrizitätsabgabegesetz.

## Zuschläge auf das Netzentgelt

		Ökostromförderbeitrag			Ökostrom- pauschale €/Jahr	KWK- Pauschale €/Jahr	Elektrizitäts- abgabe Cent/kWh
		Leistungspreis €	Netznutzung Cent/kWh	Netzverluste Cent/kWh			
NE 5	gem. Leistung	6,377 €/kW	0,174	0,017	13.414,17	745,00	1,50
NE 6	gem. Leistung	6,725 €/kW	0,260	0,017	825,49	43,00	
NE 7	gem. Leistung	6,966 €/kW	0,390	0,046	28,38	1,25	
	nicht gem. Leistung	4,902 €/ZP/Jahr	0,690				
	unterbrechbar	-	0,419				

## Teilweise Befreiung von Ökostromkosten

Mit dem Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes am 1. Juli 2012 können sich Sozialhilfe- und Pensionsbezieher sowie Studenten und Pflegegeldbezieher, von der Bezahlung der Ökostrompauschale und des Teiles des Ökostromförderbeitrags befreien lassen, der jährlich 20 Euro übersteigt. Voraussetzung ist, dass das Haushaltseinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht um mehr als 12 % überschreitet.

Die Einkommensgrenzen sind mit den Bestimmungen für die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren identisch. Liegt also bereits eine GIS-Befreiung (Befreiung nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz) vor, muss für die Befreiung von den Ökostromkosten lediglich die letzte Stromrechnung bei der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) eingereicht werden.

## Wie hoch ist die mögliche Befreiung?

Die Ökostrompauschale beträgt 28,38 Euro/Jahr. Der Ökostromförderbeitrag wird in Cent/kWh eingehoben und übersteigt die 20 Euro Grenze ab einem Jahresverbrauch von ca. 1.100 kWh. Damit beträgt die jährliche Ersparnis mindestens 33 Euro/Jahr plus den 20 Euro übersteigenden Ökostromförderbeitrag.

## Muss ich meinen Netzbetreiber oder Stromlieferanten von der Befreiung informieren?

Nein. Nach erfolgter Genehmigung Ihres Antrages übermittelt die GIS Namen, Adresse und Befreiungszeitraum an Ihren Netzbetreiber. Dieser nimmt diese Information als Grundlage, Ihnen die Ökostromkosten auf Ihrer Stromrechnung nicht mehr in Rechnung zu stellen.

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.  
Ausgabe: 01.01.2019